



REPUBLIK ÖSTERREICH  
BUNDESKANZLERAMT

---

An die  
Parlamentsdirektion  
Parlament  
1017 Wien

Geschäftszahl: BKA-600.842/0002-V/A/5/2006  
Sachbearbeiter: Frau Dr Susanne PFANNER  
Pers. e-mail: Susanne.Pfanner@bka.gv.at  
Telefon: 01/53115/2724  
Ihr Zeichen  
vom:  
Antwortschreiben bitte unter An- 74100/0088-  
führung der Geschäftszahl an: IV/B/8/2005  
v@bka.gv.at  
02.01.2006

**Betrifft:** Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Gesundheits- und Ernährungs-  
sicherheitsgesetz (GESG) geändert und das Bundesanstaltengesetz aufge-  
hoben wird;  
Begutachtung; Stellungnahme

In der Anlage übermittelt das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst im Sinne der  
Entschließung des Nationalrates vom 5. Juli 1961 seine Stellungnahme zum oben  
angeführten Gesetzesentwurf.

31. Jänner 2006  
Für den Bundeskanzler:  
Georg LIENBACHER

**Elektronisch gefertigt**



REPUBLIK ÖSTERREICH  
BUNDESKANZLERAMT

An das  
Bundesministerium für

Gesundheit und Frauen  
Radetzkystraße 2  
1030 Wien

Geschäftszahl: BKA-600.842/0002-V/A/5/2006  
Sachbearbeiter: Frau Dr Susanne PFANNER  
Pers. e-mail: Susanne.Pfanner@bka.gv.at  
Telefon: 01/53115/2724  
Ihr Zeichen 74100/0088-IV/B/8/2005  
vom: 02.01.2006  
Antwortschreiben bitte unter An- führung der Geschäftszahl an: v@bka.gv.at

**Betrifft:** Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Gesundheits- und Ernährungssicherheitsgesetz (GESG) geändert und das Bundesanstaltengesetz aufgehoben wird;  
Begutachtung; Stellungnahme

Zum mit der do. oz. Note übermittelten Gesetzesentwurf samt Beilagen nimmt das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst wie folgt Stellung:

### I. Allgemeines:

Zu legislativen Fragen darf allgemein auf die Internet-Adresse <http://www.bundestkanzleramt.at/legistik> hingewiesen werden, unter der insbesondere

- die Legislativen Richtlinien 1990 (im Folgenden zitiert mit „LRL ...“),
- das EU-Addendum zu den Legislativen Richtlinien 1990 (im Folgenden zitiert mit „RZ .. des EU-Addendums“),
- der - für die Gestaltung von Erläuterungen weiterhin maßgebliche - Teil IV der Legislativen Richtlinien 1979,
- die Richtlinien für die Verarbeitung und die Gestaltung von Rechtstexten (Layout-Richtlinien) samt einer für die Erzeugung der Rechtstexte vorgesehenen Word 97-Dokumentvorlage und
- verschiedene, legislative Fragen betreffende Rundschreiben des Bundeskanzleramtes-Verfassungsdienst

zugänglich sind.

## **II. Zum Gesetzesentwurf:**

### **Zum Titel**

In Ermangelung eines Kurztitels für das Bundesgesetz vom 1. Dezember 1981 über die veterinärmedizinischen Bundesanstalten wäre anstelle des Begriffs „Bundesanstaltengesetz“ der Langtitel zu verwenden.

### **Artikel 1**

#### Zu Z 2 (§ 8a des Entwurfs):

Angesichts der gewählten Formulierung könnte diese Bestimmung dahingehend verstanden werden, dass die darin enthaltene Verordnungsermächtigung lediglich gelten soll, wenn die Agentur für Gesundheit und Ernährungssicherheit einen entsprechenden Vorschlag unterbreitet. Unabhängig davon, ob mit dieser Formulierung tatsächlich intendiert ist, den Bundesminister für solche Verordnungen an Anträge der Agentur zu binden, wird vor dem Hintergrund des Art. 19 B-VG darauf hingewiesen, dass derartige Bindungen oberster Organe verfassungsrechtlich nicht unproblematisch sind (siehe näher Raschauer, Art. 19 B-VG, in Korinek/Holoubkek, Österreichisches Bundesverfassungsrecht, Rz 70). Allerdings sind derartige Bindungen gemäß der Judikatur des Verfassungsgerichtshofes dann zulässig, wenn sie zur Durchsetzung von Interessen dienen, die wahrzunehmen der Antragsteller berufen ist (siehe etwa VfSlg. 12.183/1989, 12.506/1990, 14.977/1997). Das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst neigt dazu, dass letztere Bedingung im vorliegenden Fall erfüllt ist.

An dieser Stelle sei auch darauf hingewiesen, dass das rechtliche Schicksal der Verordnung über den Wirkungsbereich der veterinärmedizinischen Bundesanstalten zu prüfen wäre.

In § 8a Abs. 2 und 3 sollte wohl auf § 8 Abs. 2 Z 6 und 7 verwiesen werden. Die Bestimmung wäre entsprechend zu ergänzen.

Die in Abs. 3 letzter Satz gebrauchte Formulierung „in geeigneter Weise“ trägt dem aus Art. 18 B-VG abzuleitenden Determinierungsgebot nicht ausreichend Rechnung.

Darüber hinaus ist auch auf das aus dem Rechtsstaatsprinzip erfließende Gebot einer Kundmachungform zu verweisen, die eine Zugänglichkeit für die allgemeine Öffentlichkeit eröffnet (siehe zuletzt den Prüfungsbeschluss des VfGH zu G 151-153/05, V 115-117/05; VfSlg. 15.549/1999).

Auf ein Redaktionsversehen wird hingewiesen („geeigneter Weise“).

Zu Z 3 (§ 12 Abs. 7 des Entwurfs):

Das Komma nach dem Wort „übertragen“ hätte zu entfallen. Nach dem Wort „wahrgenommen“ wäre hingegen ein Komma zu setzen.

Zu Z 4 (§ 19 Abs. 21 des Entwurfs):

Dort sollte es heißen „§ 8 Abs. 2 Z 7, § 8a [...] in Kraft“.

## **Artikel 2**

Zu § 1:

Das Komma nach der Formulierung „zuletzt geändert durch das Bundesgesetz“ hätte zu entfallen.

Zu § 2:

In Abs. 1 sollte das GESG entsprechend LRL 131 zitiert werden.

In Abs. 2 sollte es heißen: „[...] des Gesundheits- und Ernährungssicherheitsgesetzes“.

### **1. Zum Vorblatt:**

Unter „**Alternativen**“ wären andere Wege zur Erreichung der angestrebten Ziele als die im Gesetzesentwurf gewählten Lösungen anzugeben (vgl. das Rundschreiben des Bundeskanzleramtes-Verfassungsdienst vom 29. Oktober 1980, GZ 600.824/21-V/2/80); in diesem Sinne kommt die Beibehaltung der geltenden Rechtslage nicht als zur Zielerreichung geeignete, und daher auch nicht als im Vorblatt anzugebende, Alternative in Frage.

Zum Allgemeinen Teil der Erläuterungen:

Auf ein Redaktionsversehen im Abschnitt „Hauptgesichtspunkte des Entwurfs“ wird hingewiesen („Finanzierung“).

Diese Stellungnahme wird im Sinne der Entschließung des Nationalrates vom 5. Juli 1961 u.e. auch dem Präsidium des Nationalrats zur Kenntnis gebracht.

31. Jänner 2006  
Für den Bundeskanzler:  
Georg LIENBACHER

Elektronisch gefertigt